

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.04.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0516/21/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.05.2021	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
Rückbau der Einzäunung Nordbahntrasse in Höhe "Zu den Dolinen"		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg vom 20.04.2021:

Beschlussvorschlag

Die beiden Zaunelemente im rückwärtigen Bereich der Gebäude Zu den Dolinen wurden bereits vor dem Zeitpunkt des Beschlusses der Bezirksvertretung Langerfeld abgebaut, weshalb sich der Beschluss in der Sache erledigt hat.

Die ergänzenden Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Bericht zu den fünf gestellten Fragen:

- Zu.1) Bei der Nordbahntrasse (Dr. Werner-Jackstädt-Weg) handelt es sich um eine öffentliche Straße gemäß § 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), die mit Wirkung vom 01.06.2015 als solche gemäß § 6 StrWG NW gewidmet wurde. Als öffentliche Straße wurden die in dem o. g. Bereich verlaufende asphaltierte, gepflasterte und ausgebaute Trasse sowie die ausgebauten Zugänge und Treppenanlagen gewidmet.

Neben der ausgebauten Trasse hat die Stadt Wuppertal zusätzliche Flächen der Bahn übernommen, die nicht als öffentliche Straße gewidmet wurden und deren Benutzung gemäß § 23 StrWG NW nach bürgerlichem Recht zu regeln ist.

Zugänge im Bereich dieser fiskalischen städtischen Flächen werden deshalb nach bürgerlichem Recht genehmigt. Nutzungen ohne Genehmigung gelten gem. § 858 Bürgerliches Gesetzbuch als verbotene Eigenmacht und müssen vom Grundstückseigentümer nicht geduldet werden. Der Beseitigungsanspruch ergibt sich aus § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch.

- Zu.2) Es gibt keine weiteren Fälle in denen Zugänge gesperrt sind. Es gibt lediglich einen Fall, indem eine illegale Zufahrt mit Kraftfahrzeugen über die Nordbahntrasse gesperrt werden musste, weil kein PKW-Verkehr auf der Trasse zugelassen ist. Die bisher angeschriebenen Grundstückseigentümer haben fast alle einen entsprechenden Gestattungsvertrag abgeschlossen. Ein Eigentümer hat seine illegale Befestigung zurückgebaut, zwei Eigentümer haben die Schreiben der Stadt ignoriert und die Flächen trotzdem weiter genutzt. Wobei hier mittlerweile Lösungen gefunden wurden, ein Vertrag abgeschlossen werden konnte und ein Eigentümer sich noch Bedenkzeit erbeten hat.
- Zu 3.) Im Sinne der Gleichbehandlung kann eine illegale Nutzung nicht geduldet werden. Es können die Mitbürger, die sich an die rechtlichen Vorgaben halten und Verträge abgeschlossen haben, nicht schlechter gestellt werden als die Mitbürger, die entsprechende Vorgaben ignorieren. Die Gebühren für die Nutzung ergeben sich aus der Entgeltordnung der Stadt Wuppertal und sind bei einer einmaligen Gebühr in Höhe von 20,00 € pro genutzten m² auch überschaubar. Bei zukünftigen Fällen werden die Eigentümer, wie in Vergangenheit auch, entsprechend schriftlich informiert, dass die Nutzung der städtischen Fläche vertraglich zu regeln ist. Sofern diese nicht reagieren, werden diese schriftlich erinnert. Sollte auch dann keine Reaktion erfolgen, wird keine Absperrung mehr erfolgen und die Nutzung entsprechend untersagt bzw. die Unterlassung gerichtlich durchgesetzt werden müssen.
- Zu 4.) Die Sperrung wurde lt. Herrn Berghoff (Ressort 104.54), der für die Unterhaltung und Koordinierung der Nordbahntrasse zuständig ist, durch zwei Mitarbeiter des zweiten Arbeitsmarktes ausgeführt. Die beiden Zaunelemente wurden aus dem Fundus des Nordbahntrassen-Depots entnommen, weshalb hier keine Kosten entstanden sind. Für die Befestigung der Zaunelemente wurden 6 Sack Beton-Sackware für insgesamt 24,49 € (incl. MwSt) benötigt.
- Zu.5) Die gleiche Frage wurde zu Nummer 3 bereits beantwortet.